

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

---

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 129

JUNI 2019

---

Themen dieser Ausgabe:

1. NLBV Mitteilung vom 29. Mai 2019 und Änderung der Beihilfeanträge
  2. Entlastung für Angehörige von Pflegebedürftigen
  3. Höhe der Versorgung
  4. Zahlungsaufforderung
  5. Rentenbescheide
  6. Außergewöhnliche Belastungen
  7. PKV Beitragsrückerstattungen
- 

#### **1. NLBV Mitteilung vom 29. Mai 2019 und Änderung der Beihilfeanträge**

##### Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge

Nach Abschluss der Beteiligung der Spitzenverbände hat die Nds. Landesregierung am 13. Mai 2019 die Einbringung des Gesetzentwurfs über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 sowie die Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (NBVAnpG 2019/2020/2021) in den Nds. Landtag beschlossen. Die entsprechende Landtagsdrucksache 18/03763 liegt mittlerweile vor.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Anhebung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den folgenden drei Schritten:

- zum 1. März 2019 um 3,16 Prozent,
- zum 1. März 2020 um 3,2 Prozent sowie
- zum 1. März 2021 um 1,4 Prozent.

Darüber hinaus ist für das Jahr 2019 eine soziale Komponente, also eine Mindesthöhung in Höhe von 100,00 Euro, vorgesehen. Die Anwärtergrundbeträge sollen zum 1. März 2019 und zum 1. März 2020 jeweils um 50,00 Euro erhöht werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen zudem die unteren Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 entfallen, so dass die Besoldungsgruppe A 5 künftig das erste Einstiegsamt ist. Mit der umgehenden Einbringung des Gesetzentwurfs in den Nds. Landtag wird angestrebt, dass die Beratung noch vor der parlamentarischen Sommerpause und die Verabschiedung während des Juniplenums vom 18. bis 21. Juni 2019 erfolgen können

Da mit der technischen Umsetzung der Bezügeerhöhung erst nach Abschluss des gesetzgeberischen Verfahrens begonnen werden kann, wird die Zahlung der Bezügeerhöhung erst im August bzw. September 2019 erfolgen können.

Erst auf den zweiten Blick fällt auf, dass der Antrag auf Beihilfe - Vordr. S 001 A (31 – 11.2016) - inhaltlich geändert wurde.

Die Änderung in dem neuen Antrag auf Beihilfe - Vordr. S 001 A (31 – 01.2019) - finden Sie auf der Seite 1 im 1. Absatz:

1. **Nur auszufüllen, wenn vor dem 01.01.2019 entstandene Aufwendungen oder Aufwendungen für freiwillig gesetzlich versicherte Personen geltend gemacht werden!**

Quelle: NLBV

---

## 2. Entlastung für Angehörige von Pflegebedürftigen

Das Bundesarbeitsministerium plant eine erhebliche Entlastung von Familienangehörigen beim Unterhalt für pflegebedürftige Eltern. Auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern solle künftig erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen werden. Das geht aus einem Entwurf für ein Unterhaltsentlastungsgesetz des Bundesarbeitsministeriums hervor. Es beruft sich auf Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und es soll noch vor der Sommerpause vom Bundeskabinett auf den Weg gebracht werden.

Hintergrund: Kinder sind im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verpflichtet durch Unterhaltszahlungen den Lebensbedarf der Eltern, nachdem Einkommen und Vermögen der Pflegebedürftigen aufgebraucht wurden, zu sichern wenn die Heimkosten höher ausfallen als die Zahlungen aus der Pflegeversicherung.

Zunächst zahlt der zuständige Sozialhilfeträger, er fordert aber seine Aufwendungen von den Kindern zurück.

Quelle: Ärzteblatt

---

## 3. Höhe der Versorgung

Das NLBV erhält immer öfter Anfragen von Beamtinnen und Beamten über die Höhe der Versorgung, die bei einer Versetzung in den Ruhestand zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden kann.

Derartigen Auskunftsbegehren kommt das NLBV im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten gerne kostenlos nach.

Siehe: <http://nlbv.niedersachsen.de/download/37813>

Für Beamtinnen und Beamte deren Ruhestand nicht zeitnah bevorsteht und bei denen keine besonderen Gründe für eine personenbezogene Auskunft vorliegen, können allerdings nur allgemeine Auskünfte erteilt werden.

Siehe: <http://nlbv.niedersachsen.de/download/37769>

Eine konkrete Berechnung wird nur erstellt, wenn

- das 53. Lebensjahr vollendet ist und soweit schon eine Auskunft erteilt wurde seit dem mindestens 3 Jahre vergangen sind oder
- Anlass zu der Annahme besteht, dass eventuell in nächster Zeit die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt.

Achtung:

Eine „Beamtenberatungsstelle für Pensionen“ oder auch eine „Informationsauskunft für Altersbezüge e.K.“ fordert immer wieder Lehrkräfte auf, Auskünfte zu ihren Dienstbezügen zu geben.

Wenn Sie diese Auskünfte erteilt haben, wird eine Berechnung Ihrer erworbenen Anwartschaft erstellt. Eine Rechnung, mit der Aufforderung diese zu begleichen, liegt dann gleich dabei.

Hinweis:

Diese Organisationen sind weder eine Behörde noch staatlich autorisiert, verbindliche Auskünfte zu erteilen. Lehrkräfte und sonstige Beamtinnen und Beamte sind nicht verpflichtet mit solchen privatrechtlichen Firmen zusammen zu arbeiten und sich derartige Auskünfte von dort geben zu lassen. Die Kostenerhebung für derartige Auskünfte beruht nicht auf der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) oder einer anderen landesrechtlichen Vorschrift.

Quelle: NLBV

Wenn Sie eine Berechnung Ihrer Bezüge nach dem aktiven Dienst wünschen, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an

Frau Rita Thum - BLVN Landesgeschäftsstelle -  
Ellernstr. 38  
30175 Hannover  
Tel.: 0511-324073

---

#### 4. Zahlungsaufforderungen

Zunehmend laufen gefälschte E-Mails bei Internetnutzern auf, die auf den ersten Blick für echt gehalten werden können, weil die Empfänger mit korrektem Namen angesprochen werden.

Der Inhalt:

Empfänger werden darauf hingewiesen, dass Sie eine Rechnung nicht beglichen haben.

Einen Link sollen Sie dann anklicken, der angeblich zu einem Warenkorb des Online-Shops oder zu Dokumenten, welche die Rechnung erklären sollen, führen.

Um Sie unter Druck zu setzen, werden Vollstreckungsmaßnahmen angedroht.

**Klicken Sie nicht auf diesen Link!**

In Wirklichkeit führt er zu einer Schadsoftware, die Ihren PC infiziert. Mit einem solchen Programm ist es möglich Ihre Online-Banking-Daten zu stehlen.

Sollte in solch einem Fall das Bankkonto leergeräumt werden, könnte Ihre Bank das als **grobe Fahrlässigkeit werten**.

Sollten Sie eine Zahlungsaufforderung erhalten und sind der Meinung, dass sie berechtigt sein könnte, wählen Sie **nicht die angebotene Nummer in der Mail**.

Zur Kontrolle und der Richtigstellung der Angaben verwenden Sie die **Telefonnummer aus dem Telefonbuch**.

Die - Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen - informiert über die sich im Umlauf befindenden Betrugs-Mails in ihrem Phishing-Radar.

---

#### 5. Rentenbescheide

Die Rentenversicherung überarbeitet die Rentenbescheide. Sie werden übersichtlicher und orientieren sich am Informationsbedürfnis der angehenden Rentnerinnen und Rentner.

Es werden die Wünsche, die sich aus Beratungsgesprächen und Umfragen ergaben, umgesetzt.

- Die Rentenbescheide werden deutlich übersichtlicher.
- Die wichtigsten Informationen sind auf der ersten Seite des Bescheids zusammengefasst.
- Die Bescheide haben ein kommentiertes Inhaltsverzeichnis und einen Katalog mit Fragen und Antworten.
- Es werden die bisherigen Anlagen zu Abschnitten zusammengefasst und durchgehend nummeriert.
- Wie sich die jeweilige Rente berechnet, wird mit gut verständlichen Texten erläutert. Wem das an dieser Stelle nicht reicht, kann ausführlichere Informationen schnell und unbürokratisch anfordern.

Durch das neue Konzept reduziert sich der Umfang der Rentenbescheide um ungefähr ein Drittel.

Der Bundesverband der Rentenberater wurde über diese Maßnahme informiert, ist aber mit der Veränderung der Rentenbescheide nicht einverstanden. Weniger Fragen werden aufgeworfen, der Beratungsumfang nimmt möglicherweise ab.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

---

#### 6. Außergewöhnliche Belastungen

Hatten sie im vergangenen Jahr durch Krankheit, Unfall, Pflege für die Eltern, Hochwasser, Beerdigung oder andere persönliche Katastrophen höhere Ausgaben, können Sie diese als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Allerdings sind bei den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 Einkommensteuergesetz (ESTG)) nur dann Kosten absetzbar, wenn die sogenannte zumutbare Belastung überschritten wird. Diese unterscheidet sich von Steuerzahler zu Steuerzahler und hängt von der Höhe der Einkünfte, vom Familienstand und der Kinderzahl ab.

Die zumutbare Belastung liegt zwischen 1 bis 7 Prozent der gesamten Einnahmen.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 19. Januar 2017 (Az. VI R 75/14) hat die bisherige Berechnung der zumutbaren Belastung verändert. Diese fällt inzwischen dank der stufenweisen Ermittlung grundsätzlich niedriger aus.

Das hat zur Folge, dass Steuerpflichtige diese Schwelle leichter überwinden können. Denn erst Kosten darüber zahlen sich bei den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen aus und mindern dann die Steuerlast.

Müssen Sie krankheitsbedingt in ein Pflegeheim, können die Kosten dafür abgesetzt werden.

Allerdings zieht das Finanzamt eine Haushaltsersparnis ab, bei einem ganzjährigen Aufenthalt bis zu 9.000 Euro für jeden Ehepartner.

Die wegen der zumutbaren Belastung nicht abzugsfähigen Pflegekosten können als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.

Es gibt noch eine zweite Art der außergewöhnlichen Belastungen.

Bei den besonderen außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33a; 33b ESTG) kommt es nicht auf die zumutbare Belastung an.

Besondere außergewöhnliche Belastungen sind ab dem ersten Cent absetzbar, aber nur für die im Gesetz genannten Lebenssituationen. Dafür gibt es Pauschalen oder Höchstbeträge.

Die Höhe ist anders als bei den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen begrenzt:

- der Unterhaltshöchstbetrag in Höhe des Grundfreibetrags (2018: 9.000 Euro) für Unterhaltszahlungen an bedürftige Personen,
- die Behinderten-Pauschbeträge zwischen 310 Euro und 3.700 Euro,
- der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von maximal 924 Euro für volljährige Kinder, die auswärts wohnen,
- der Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro für diejenigen, die unentgeltlich jemanden häuslich pflegen und
- der Hinterbliebenen-Pauschbetrag von 370 Euro.

Quelle: Finanztip

---

## **7. PKV Beitragsrückerstattungen**

Fast dreiviertel der Deutschen stehen Beitragsrückerstattungen in der Privaten Krankenversicherung positiv gegenüber. Das ist das Ergebnis einer INSA-Umfrage (Institut für neue soziale Antworten).

Demnach halten es 72 Prozent der Befragten für ein gutes Prinzip, dass Privatversicherte einen Teil ihrer Beiträge zurückerhalten können, wenn sie eine geraume Zeit keine Rechnungen zur Erstattung einreichen.

Versicherte mit Anspruch auf Rückerstattung verhalten sich erfahrungsgemäß gesundheits- und kostenbewusster und verursachen so weniger Ausgaben. Davon profitieren sie nicht nur selbst, sondern auch ihre Tarifgemeinschaft und damit die übrigen Versicherten. Kein Wunder also, dass es dieses bewährte Prinzip auch in vielen anderen Versicherungssparten gibt.

Wichtiger Hinweis:

Damit die Aussicht auf eine Beitragsrückerstattung die privat Krankenversicherten nicht von sinnvollen Vorsorgeuntersuchungen abhält, sehen zahlreiche PKV-Unternehmen für diese Leistungen eine Ausnahme vor:

- Rechnungen dafür werden erstattet, ohne die Rückerstattung zu gefährden.

Alternativ bieten Unternehmen spezielle Vorsorge-Gutscheine an.

Quelle: PKV

---